

Kommission für soziale Sicherheit
und Gesundheit
3003 Bern

karin.schatzmann@bag.admin.ch
dm@bag.admin.ch

Bern, 6. August 2015

11.418 Pa.IV. Gesetzliche Anerkennung der Verantwortung der Pflege Vernehmlassungsantwort zum Vorentwurf

Sehr geehrte Mitglieder der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit

Besten Dank für die Möglichkeit, zu oben erwähntem Vorentwurf Stellung nehmen zu können.

Einleitende Bemerkungen

Der steigende Bedarf an Pflegefachpersonen und die hohe Fluktuation in der Pflege sind bekannt. Es braucht Massnahmen, die diesen Tatsachen entgegenwirken. Dazu gehören gute Anstellungs- und Arbeitsbedingungen sowie weitere Massnahmen, die die Attraktivität des Berufs steigern. Die Anerkennung der Pflege zu stärken, gehört zu diesen Massnahmen. Der SGB unterstützt deshalb diese Bestrebungen und somit auch die Stossrichtung des Vorentwurfs.

Hingegen lehnt der SGB den Minderheitsantrag zur Zulassungsbeschränkung (Art. 40a Abs. 1 und 2) mit aller Deutlichkeit ab. Dies deshalb, weil dieser für Pflegefachpersonen, die auf eigene Rechnung und ohne ärztliche Anordnung selbständig sind, die Vertragsfreiheit einführen will. Die Verantwortung für eine gute Grundversorgung für die ganze Bevölkerung sowie eine Steuerung der Grundversorgung kann auf keinen Fall den Krankenkassen übergeben werden.

Stellungnahme

Mit dem Vorschlag, die Pflegefachpersonen für den eigenverantwortlichen Bereich der Pflege in den Katalog der Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern aufzunehmen, sind wir einverstanden. Beim eigenverantwortlichen Bereich handelt es sich gemäss erläuterndem Bericht um pflegerische Massnahmen gemäss Artikel 7 KLV¹ Buchstabe a (Massnahmen der Abklärung und Beratung) und Buchstabe c (Massnahmen der Grundpflege). Bei den von den Pflegefachpersonen eigenständig verordneten Massnahmen handelt es sich also um solche, die die Patientinnen und Patienten unterstützen in der Bewältigung des Alltags auf dem Weg zur Genesung, im Hinblick auf ein Leben mit einer chronischen Erkrankung oder im Sterben. Grundlage der Pflege bil-

¹ Verordnung EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV)

det die Abklärung des Pflegebedarfs. Weiterhin ärztlich verordnet werden müssen die Leistungen gemäss KLV Buchstabe b (Massnahmen der Untersuchung und der Behandlung). Damit sind wir ebenfalls einverstanden.

Einverstanden sind wir auch mit dem Vorschlag, die eigenständige Verordnung der Massnahmen im ambulanten und stationären Bereich einzuführen. Konsequenterweise müsste dies auch für den Akut- und Übergangsbereich gelten. Wir beantragen, diesen Artikel entsprechend anzupassen und die gemeinsame Unterzeichnung der Verordnung in der Akut- und Übergangspflege zu streichen (Art. 25a Abs. 2). Konsequenterweise lehnen wir den Minderheitsantrag zu Art. 25a Abs. 2 ab, der der Pflege im Bereich der Akut- und Übergangspflege nur eine Mitverantwortung übertragen will.

Den Minderheitsantrag zur Aufhebung des Kontrahierungszwangs lehnen wir entschieden ab. Die vorgeschlagene Evaluierung nach 5 Jahren darf sich nicht nur auf die wirtschaftlichen Aspekte fokussieren. Wir beantragen eine umfassende Wirkungsanalyse, die auch Elemente wie Versorgungssicherheit, Versorgungsqualität, Verschiebungen vom stationären auf den ambulanten Bereich sowie die demografische Entwicklung enthält. Auf der Grundlage eines solchen Berichtes könnte die Frage der Steuerungsinstrumente geprüft werden. Eine allfällige Steuerung – die vor dem Hintergrund des Mangels an Pflegefachpersonen keine vordringliche Massnahme sein kann – müsste auf jeden Fall derjenigen der Ärztinnen und Ärzte entsprechen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Paul Rechsteiner
Präsident



Christina Werder
Zentralsekretärin